

Anmerkungen des EDSB zum Entwurf der EUStA für ihre Geschäftsordnung [2020-0781]

1. Einleitung

- Diese Anmerkungen beziehen sich auf den Entwurf für die Geschäftsordnung (im Folgenden: GeschO-Entwurf). Unsere Anmerkungen beziehen sich auf das dem EDSB am 18. August 2020 vorgelegte Dokument.
- Diese Anmerkungen werden gemäß Artikel 85 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/1939 (im Folgenden: EUStA-Verordnung)¹ übermittelt.

2. Empfehlungen des EDSB

Der EDSB begrüßt diese rechtzeitige Konsultation zum Entwurf für die Geschäftsordnung. Der EDSB vertraut darauf, dass die EUStA folgende Empfehlungen umsetzt, bevor der GeschO-Entwurf vom Kollegium angenommen wird.

- Empfehlung 1 (Übersetzungsmodalitäten): [AUSLASSUNG]
- Empfehlung 2 (Vorübergehende Verarbeitung): Hinsichtlich der vorübergehenden Verarbeitung nehmen wir die Erklärung in der E-Mail, mit der das Konsultationsersuchen am 18. August zuging, zur Kenntnis, nämlich, dass "[AUSLASSUNG]". Der EDSB empfiehlt der EUStA daher, weitere Überlegungen zum Ablauf und zur Verarbeitung personenbezogener Daten anzustellen, bevor sie eine Feststellung darüber trifft, ob die personenbezogenen Daten, die die EUStA empfangen oder erlangt hat, in ihren Aufgabenbereich fallen. Wir empfehlen daher, im GeschO-Entwurf auf die vorübergehende Verarbeitung gemäß Artikel 49 Absatz 4 EUStA-Verordnung Bezug zu nehmen, der bestimmt, dass "die Bedingungen für die [vorübergehende] Verarbeitung derartiger operativer personenbezogener Daten, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu den Daten und ihre Verwendung, sowie die Fristen für die Speicherung und Löschung der Daten [präzisiert]" werden. In die internen Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten sollten detailliertere Regeln über die vorübergehende Verarbeitung aufgenommen werden. Der EDSB möchte an den Grundsatz der Rechenschaftspflicht und die Verpflichtung zur Gewährleistung der Einhaltung des einschlägigen rechtlichen Datenschutzrahmens, auch in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen und den Grundsatz der Speicherbegrenzung erinnern, der auch für die vorübergehende Verarbeitung zum Zwecke der Relevanzprüfung gilt.
- Empfehlung 3 (Vorübergehende Verarbeitung): In Bezug auf Informationen, die außerhalb des Aufgabenbereichs der EUStA liegen, ist in Artikel 41 Absatz 7 des GeschO-Entwurfs erwähnt, dass "[AUSLASSUNG]". Außerdem heißt es in Artikel 24 Absatz 8 der EUStA-Verordnung: "Erlangt die EUStA Kenntnis davon, dass

¹ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1-71.



möglicherweise eine nicht in ihre Zuständigkeit fallende Straftat begangen wurde, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden und leitet alle sachdienlichen Beweise an sie weiter." Der EDSB empfiehlt, die Bestimmungen des GeschO-Entwurfs an Artikel 24 Absatz 8 der EUStA-Verordnung anzupassen, wobei Artikel 37 Absatz 6 des GeschO-Entwurfs die Möglichkeit vorsehen sollte, die zuständigen nationalen Behörden zu unterrichten und alle sachdienlichen Beweise an sie weiterzuleiten.

- Empfehlung 4 (Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen): Artikel 40 Absatz 2 des GeschO-Entwurfs enthält Bestimmungen, die sich auf die Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen beziehen, die von der EUStA in dem in Artikel 44 Absatz 4 Buchstabe b der EUStA-Verordnung genannten Index verarbeitet werden können. Der EDSB empfiehlt, dass die Bestimmungen des GeschO-Entwurfs die Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen berücksichtigen sollten, die in den von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 3 der EUStA-Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten enthalten sind. Der EDSB empfiehlt auch, dass der GeschO-Entwurf in Artikel 40 Absatz 2 des GeschO-Entwurfs die Formulierung "[AUSLASSUNG]" näher erläutern sollte.
- Empfehlung 5 (Datenschutzgrundsätze): In Artikel 62 des GeschO-Entwurfs sind die Datenschutzgrundsätze aufgelistet. Da der Zweckbindungsgrundsatz fehlt, empfiehlt der EDSB, in die Liste der Datenschutzgrundsätze sämtliche in Artikel 47 der EUStA-Verordnung aufgeführten Datenschutzgrundsätze aufzunehmen. Des Weiteren empfiehlt der EDSB, im GeschO-Entwurf auf die Bestimmungen von Artikel 67 der EUStA-Verordnung über Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen Bezug zu nehmen und diese zu ergänzen.
- Empfehlung 6 (Zugang zum Fallbearbeitungssystem): Artikel 60 des GeschO-Entwurfs sieht Regeln für den Zugang zum Fallbearbeitungssystem vor. Der EDSB empfiehlt, dass der GeschO-Entwurf auch Bestimmungen dazu enthalten sollte, dass die EUStA angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der im Fallbearbeitungssystem der EUStA gespeicherten personenbezogenen Daten implementiert.
- Empfehlung 7 (Datenschutzbeauftragter): Artikel 62 Absatz 7 des GeschO-Entwurfs bestimmt, dass "[AUSLASSUNG]". Gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a der EUStA-Verordnung ist es die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten, in unabhängiger Weise sicherzustellen, dass die EUStA nicht nur die Datenschutzvorschriften der EUStA-Verordnung, sondern auch die der Verordnung 2018/1725 in Bezug auf die verwaltungstechnischen Daten "sowie die einschlägigen Datenschutzvorschriften in der Geschäftsordnung der EUStA" einhält. Der EDSB empfiehlt deshalb, die Bestimmungen von Artikel 62 Absatz 7 des GeschO-Entwurfs an Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a der EUStA-Verordnung anzupassen.
- Empfehlung 8 (Arbeitsvereinbarungen): Artikel 65 Absatz 4 des GeschO-Entwurfs ("Allgemeine Regeln über Arbeitsvereinbarungen und Vereinbarungen") sieht vor, dass "[AUSLASSUNG]". In Artikel 99 Absatz 1 der EUStA-Verordnung sind die Stellen aufgeführt, mit denen die EUStA Arbeitsvereinbarungen schließen kann. In der EUStA-Verordnung ist vorgesehen, dass die EUStA eine Vereinbarung mit der Kommission schließen kann (Artikel 103 Absatz 1). Das in Artikel 106 Absatz 2 der EUStA-



Verordnung erwähnte Abkommen ist allerdings anderer Art; es ist das "Sitzabkommen …, das zwischen der EUStA und Luxemburg … zu schließen ist" und es ist nicht in Kapitel X "Bestimmungen über die Beziehungen der EUStA zu ihren Partnern" enthalten, sondern in Kapitel XI "Allgemeine Bestimmungen". Der EDSB empfiehlt daher, Artikel 65 des GeschO-Entwurfs entsprechend abzuändern.

• Empfehlung 9 (Inkrafttreten): Was das Inkrafttreten der Geschäftsordnung angeht, empfiehlt der EDSB eine längere Legisvakanz, nämlich das Inkrafttreten 20 Tage nach Annahme der Geschäftsordnung.

Brüssel,